



Vereinsstatuten - bce - (Bootsclub - Erlach)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name & Sitz	Art. 2	Zweck	Art. 3	Mitgliedschaft Mitgliederkategorien
Art. 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 5	Mitgliederbeiträge	Art. 6	Vereinsvermögen
Art. 7	Organe des Vereins	Art. 8	Vereinsversammlung & Befugnisse	Art. 9	Einladung Beschlussfähigkeit
Art. 10	Beschlüsse / Quoren	Art. 11	Vorstand / Wahlen	Art. 12	Aufgaben Vorstand
Art. 13	Konstituierung Beschlussfähigkeit (VS)	Art. 14	Vertretung & Unterschrift	Art. 15	Rechnungsrevisoren

Art. 1 - Name und Sitz

Der Bootsclub Erlach (bce) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Erlach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Pflege der Kameradschaft
- die Organisation von Regatten und Tourenfahrten
- die Förderung nautischer Kenntnisse
- den Betrieb eines Clubhauses

Art. 3 - Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, (inkl. Familie, 1 Beitrag / 1 Stimme). Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

Art. 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich.
 - b) Tod Die Mitgliedschaft ist unvererblich.
 - c) Ausschluss Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen.
- Der Ausschluss ist endgültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Teilerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge bestehen aus den jährlich wiederkehrenden Beiträgen, die durch die Vereinsversammlung festgelegt werden. Die Vereinsversammlung kann zur Erreichung der Vereinsziele weitere Beiträge beschliessen.

Art. 6 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Zahlungen der Mitglieder und Dritter, Einnahmen aus Veranstaltungen und aus dem Betrieb des Clubhauses. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen. *Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen;*

1. Zur Rückzahlung ausstehender Anteilscheine verwendet.
2. Einer gemeinnützigen Institution mit nautischem Bezug übergeben.



Art. 7 - Organe des Vereins

1. Die Vereinsversammlung / 2. Der Vorstand / 3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 - Vereinsversammlung und Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Befugnisse:

1	Wahl des Präsidenten	2	Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder	3	Wahl der Rechnungsrevisoren
4	Genehmigung der Jahresrechnung	5	Déchargé Erteilung an den Vorstand	6	Genehmigung Budgets, Festlegen Mitgliederbeiträge
7	Ausschluss von Mitgliedern	8	Abänderung der Statuten	9	Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 9 - Einladung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung mit Angabe der Traktanden ist mindestens zwanzig Tage im Voraus allen Mitgliedern zuzustellen.

Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Ausserordentliche GV werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Nennung und Begründung der Traktanden durch den Vorstand einberufen. Die GV hat innerhalb der Monatsfrist zu erfolgen, nachdem sie verlangt wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung unter Mitgliedern ist nicht möglich.

Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

Art. 10 - Beschlüsse, Quoren (Anzahl Stimmen, die bei einer Abstimmung erreicht werden müssen).

Für Beschlüsse gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 das einfache Mehr der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, hat der Präsident den Stichentscheid.

Für folgende Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich:

a) Ausschluss Mitglied b) Abänderung der Vereinsstatuten c) Auflösung des Vereins

Diese Beschlüsse sind zustande gekommen, wenn 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Art. 11 - Vorstand, Wahlen

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern.

Nämlich:

Präsident-, Vizepräsident-, Sekretär-, Kassier-, Leiter nautische Aktivitäten-, 3-4 Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen, für während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder, treten die neu gewählten in die restliche Amtsperiode der Ausgeschiedenen ein.



Art. 12 - Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Vereinsstatuten der Vereinsversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

Dies betrifft namentlich:

1	Besorgung der laufenden Geschäfte	2	Führung der Buchhaltung	3	Führung des Mitgliederverzeichnisses
4	Rechenschaftsabgabe über die Tätigkeit an der Vereinsversammlung	5	Durchsetzung der Vereinsziele	6	Betrieb des Clubhauses
		7	Festlegung des Geschäftsjahres		

Art. 13 - Konstituierung, Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Er kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen.

Art. 14 - Vertretung Verein und Unterschrift

Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und in seiner Verhinderung der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier.

Art. 15 – Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung bezeichnet zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsrevisoren oder ein Treuhandbüro. Die Rechnungsrevisoren werden alljährlich neu gewählt, sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.

Annahme der Statuten

Die vorliegende Fassung der Vereinsstatuten wurde anlässlich der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 14. Januar 1995 beschlossen.....

Mit Abänderung....

Von Art. 3 anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. März 1996 und vom 18. März 2006, Änderung der Artikel 1, 3, 6 und 11 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2011, Abänderung von Art. 3 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2016. Anpassung von Art. 8 anlässlich der ordentlichen **Generalversammlung vom 25. März 2017**

Präsident: T. Sager

Kassier: B. Tetzlaff